

Sitzung vom 28. Mai 1997

**1123. Dringliche Interpellation
(Bundesbeschluss über die Substanzerhaltung öffentlicher Infrastrukturanlagen)**

Kantonsrätin Jacqueline Fehr, Winterthur, und Kantonsrat Anton Schaller, Zürich, haben am 5. Mai 1997 folgende Interpellation eingereicht:

Das eidgenössische Parlament (National- und Ständerat) hat das Investitionsprogramm des Bundesrates als dringlich erklärt und am 30. April 1997 mehreren Bundesbeschlüssen zugestimmt. Von besonderem Interesse für den Kanton Zürich und die Gemeinden in unserem Kanton ist der Bundesbeschluss über die Substanzerhaltung öffentlicher Infrastrukturanlagen. Dabei handelt es sich um eine Neuauflage des Investitionsbonus, mit dem sich der Bund befristet mit 15 Prozent an der Erneuerung von kantonalen und kommunalen Infrastrukturanlagen sowie um Ersatz von technischen Anlagen beteiligt. Ebenso will der Bund mit 20 Prozent an der Erneuerung von Einrichtungen zur Nutzung erneuerbarer Energie und Abwärme mitwirken. Dafür stellt der Bund rund 200 Millionen Franken zur Verfügung. Sie können, wenn die Kantone und Gemeinden die Möglichkeit nutzen, ein Investitionsvolumen von über einer Milliarde Franken auslösen.

Der Regierungsrat äusserte sich bis jetzt skeptisch zum Bundesbeschluss über die Substanzerhaltung öffentliche Infrastrukturanlagen und nahm eine ablehnende Haltung ein. Dies geht aus der Beantwortung der Interpellation von Jacqueline Fehr (SP, Winterthur) durch den Regierungsrat vom 12. März 1997 deutlich hervor. Das Programm ist nun trotzdem beschlossen worden. Ohne die aktive Beteiligung der Kantone und der Gemeinden wird das Programm aber zu einem Flop. Daraus ergeben sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Gibt der Regierungsrat seine ablehnende Haltung jetzt auf, und reiht er sich ein in die Politik von Bundesrat und eidgenössischem Parlament, die beide der Wirtschaft dringend notwendige Impulse verleihen wollen? Oder versucht er mit seiner Haltung den Beweis zu erbringen, dass das Programm zum vornherein scheitert?
2. Hat der Regierungsrat vorausschauend entsprechende Vorkehren getroffen, um raschmöglichst die zur Verfügung gestellten Mittel auslösen zu können? Hat der Regierungsrat ein entsprechendes Investitionsprogramm erstellt?
3. Welche Objekte im Kanton Zürich und in den Gemeinden, die in den Geltungsbereich des Bundesbeschlusses fallen, sind erneuerungsbedürftig? Wie gross sind die notwendigen Investitionen? Wie weit könnten sich der Kanton und die Gemeinden durch die Bundesgelder entlasten?
4. Hat der Regierungsrat Berechnungsgrundlagen, aus denen hervorgeht, welche Investitionen im Geltungsbereich in den nächsten zehn Jahren anfallen?
5. Hat der Regierungsrat Zahlen, aus denen hervorgeht, welches Investitionsvolumen der erste Investitionsbonus im Kanton Zürich auslöste?
6. Hat der Regierungsrat eigene Vorstellungen, wie er neben dem und ergänzend zum Investitionsprogramm des Bundes der kantonalzürcherischen Wirtschaft Impulse verleihen will?

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktionen der öffentlichen Bauten, der Finanzen und der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringlich erklärte Interpellation Jacqueline Fehr, Winterthur, und Anton Schaller, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hält grundsätzlich an seiner im Rahmen der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 26/1997 am 12. März 1997 abgegebenen Beurteilung des Investitionsprogramms des Bundes fest. Für den wirtschaftlichen Aufschwung ist das Programm allein zu wenig wirksam; es besteht zudem die Gefahr einer zusätzlichen Verschuldung von Kanton und Gemeinden für die Restfinanzierung.

Wie bereits beim Investitionsbonus 1993 ist der Kanton Zürich jedoch an einer reibungslosen Umsetzung des Investitionsförderungsprogrammes des Bundes interessiert. Der Regierungsrat hat deshalb bereits im April 1997 ein Konzept beraten, wonach

wiederum die Stabsabteilung des Hochbauamtes als Koordinationsstelle wirkt, welche für den Vollzug zuständig ist und als Anlaufstelle für die Gesuchsteller dient. Alle politischen Gemeinden im Kanton werden von der Baudirektion für sich und die übrigen potentiellen Beitragsempfänger über den Investitionsbonus informiert und mit den notwendigen Unterlagen bedient. Gleichzeitig werden auch die kantonalen Ämter angehalten, Projekte vorzubereiten, welche die Bedingungen des Bundesbeschlusses erfüllen und vorzeitig realisiert werden können, ohne dass dies zu einer unverantwortlichen zusätzlichen Belastung der Staatsfinanzen führt.

Der Kanton verfügt im Rahmen der Finanzplanung über ein Investitionsprogramm. Investitionen über 2 Mio. Franken sind in Anhang II des Berichtes über den Finanzplan für die Jahre 1997 bis 2002 vom 11. September 1996 dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht worden. Ein zusätzliches Investitionsprogramm, das eigens im Hinblick auf den Bundesbeschluss über die Substanzerhaltung öffentlicher Infrastrukturanlagen erstellt wurde, besteht nicht; die Ämter besitzen aufgrund ihrer Investitionsplanung und durch die ständige Betreuung kantonaler Bauten und Anlagen einen optimalen Überblick darüber, welche Objekte in den Geltungsbereich des Bundesbeschlusses fallen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Sanierung des Staatshaushaltes höhere Priorität zukommen muss als allfälligen Investitionen aus dem Wunschbedarf. Ein gewisser Handlungsbedarf besteht zweifelsohne im Bereich des Unterhalts von Hoch- und Tiefbauten, wo geklärt werden soll, in welchem Ausmass der Kanton am Programm des Bundes zur Substanzerhaltung der öffentlichen Infrastruktur teilhaben kann. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es noch nicht möglich, eine abschliessende Liste mit den in Frage kommenden Objekten und den notwendigen Investitionen vorzulegen. Im Sinne einer generellen Vorgabe wurde festgelegt, dass die voraussichtlich rund 33 Mio. Franken, welche dem Kanton Zürich aus dem Investitionsbonus zur Verfügung stehen, zu je einem Drittel zur Unterstützung von Bauvorhaben des Kantons, der Städte Zürich und Winterthur sowie der übrigen Gemeinden eingesetzt werden sollen. Bei einem Beitragssatz von 15% der anrechenbaren Baukosten könnte damit im Kanton Zürich ein zusätzliches Investitionsvolumen von insgesamt rund 220 Mio. Franken ausgelöst werden.

Die Zahlen, welche als Auswertung des letzten Investitionsbonus zur Verfügung stehen, bestätigen diese Grössenordnung. Damals wurden mit einem ähnlich grossen Investitionsbeitrag 135 Objekte mit einem gesamten Investitionsvolumen von knapp 211 Mio. Franken unterstützt. Der Kanton hielt sich dabei zugunsten der Gemeinden mit eigenen Projekten bewusst zurück und beteiligte sich nur mit 19 kantonalen Bauvorhaben, deren Investitionsvolumen sich auf rund 21 Mio. Franken belief.

Zu seinen weiteren Vorstellungen über die Wirtschaftsförderung hat sich der Regierungsrat bereits im Rahmen der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 26/1997 eingehend geäussert. Anzuführen bleibt, dass dem Bestreben nach Einbezug der Bereiche Bildung, Forschung und neue Technologien in das Impulsprogramm Erfolg beschieden war. Die Bundesversammlung hat im Zuge der Verabschiedung des Investitionsprogrammes am 30. April 1997 Massnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenangebotes für die Jahre 1997–1999 beschlossen und für die Finanzierung einen befristeten Verpflichtungskredit von 60 Mio. Franken bewilligt. Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit ihren Vorarbeiten zu einem aktiven Lehrstellen-Marketing des Staates die Grundlagen erarbeitet, damit das Investitionsprogramm der Bundesversammlung gestützt auf den Lehrstellenbeschluss und die dazugehörige Lehrstellenverordnung in diesem Bereich sofort aktiv unterstützt und vollzogen werden kann. Im Sinne eines wirkungsorientierten Beitrages an die kleinen und mittleren Unternehmen sind im Rahmen des Kredites der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) gesamthaft 40 Mio. Franken für anwendungsorientierte Forschung zur Verfügung gestellt worden.

Die angestrebte Sanierung der Staatsfinanzen bei gleichbleibendem Steuerfuss stellt den vorrangigsten Beitrag des Kantons zur nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftslage dar. Von dieser Massnahme wird langfristig eine grössere Wirkung erwartet als von einer Vorverschiebung von Investitionen. Daneben sind in den verschiedensten Bereichen Anstrengungen im Gange, der kantonalzürcherischen Wirtschaft Impulse zu verleihen. So werden, um nur einige Massnahmen zu nennen, zur Stärkung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Zürich das Standortmarketing gefördert, Vereinfachungen und Beschleunigungen von Verfahren u.a. im Baubewilligungsbereich durchgesetzt, die Erreichbarkeit des Wirtschaftsraumes Zürich im internationalen

Luftverkehr optimiert, ein besserer Anschluss ans europäische Hochgeschwindigkeitsnetz angestrebt sowie der Personennahverkehr über Strasse und Schiene weiter ausgebaut.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten, der Finanzen und der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi